Beglaubigte Abschrift

Az.: S 37 AS 598/17

SOZIALGERICHT KIEL

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Stephan Felsmann,
Körnerstraße 2, 24103 Kiel

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Beklagter -

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Kiel gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung am 5. Februar 2018 in Kiel durch den Richter am Sozialgericht Adams für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 1. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2017 wird abgeändert und der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewähren.

Der Beklagte erstattet dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er wie ein Urteil. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Höhe der bei der Berechnung der Leistungen zum Lebensunterhalt zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung.

Der Kläger bezieht dauerhaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Beklagten. Er bewohnt eine ca. 45m² große Wohnung in Kiel, für die Kosten in Höhe von insgesamt 416,- Euro monatlich anfallen (316,11 Euro Kaltmiete, 70,- Euro Nebenkostenvorauszahlung, 29,89 Euro Heizkostenvorauszahlung). Diese Kosten wurden bei den laufenden Leistungen zunächst in voller Höhe berücksichtigt. Mit Schreiben vom 26. März 2014 wurde der Kläger vom Beklagten darauf hingewiesen, dass die laufenden Unterkunftskosten die geltende Mietobergrenze für Einpersonenhaushalte in Höhe von 316,- Euro zuzüglich Heizkosten überschritten. Der Kläger möge die Kosten durch Umzug oder Untervermietung senken und seine Senkungsbemühungen nachweisen, anderenfalls würden nach sechs Monaten nur noch Kosten in Höhe der Mietobergrenze berücksichtigt.

Nachdem der Kläger sich ausdrücklich weigerte, sich um die Senkung seiner Unterkunftskosten zu bemühen, bewilligte der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 5. Dezember 2014 ab dem 1. März 2015 bis zum 30. Juni 2015 Leistungen nur noch unter Berücksichtigung von Unterkunftskosten in Höhe der Mietobergrenze in Höhe von nunmehr 332,- Euro monatlich; dieser Bescheid ist Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens zum Aktenzeichen S 37 AS 298/15.

Mit Bescheid vom 1. Juni 2017 bewilligte der Beklagte dem Kläger für den Zeitraum 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 Leistungen weiterhin unter Berücksichtigung der angemessenen Kosten der Unterkunft.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 2017 als unbegründet zurück. Ein weitergehender Anspruch bestehe nicht.

Mit der vorliegenden Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Die Mietobergrenze sei nicht zutreffend ermittelt. Es bestünden Zweifel daran, dass es sich bei dem zugrunde gelegten Mietspiegel 2014 um einen qualifizierten Mietspiegel handele. Dies sei für andere, von der gleichen Firma erstellte Mietspiegel bereits durch entsprechende Gutachten festgestellt worden. Außerdem berücksichtige dieser Mietspiegel – dem keine Vollerhebung zugrunde liege – Daten aus dem Zeitraum 2008 bis 2014, so dass es zweifelhaft sei, ob damit der aktuelle Wohnungsmarkt ausreichend abgebildet werde. Wegen der bekanntermaßen steigenden Preise am Mietmarkt sei eine kurzfristigere Aktualisierung erforderlich. Aus der Gesetzesbegründung zur sogenannten „Mietpreisbremse" sei ersichtlich, dass in Kiel die Angebotsmieten 15 % oberhalb der Vergleichsmieten des Mietspiegels lägen. Daher könne auf den Mietspiegel nicht mehr zurückgegriffen werden.

Insgesamt seien daher weitere Ermittlungen erforderlich, da die Richtigkeit der geltenden Mietobergrenze in Zweifel stehe. Der Kläger stellt hierzu die aus der Klageschrift im Parallelverfahren (S 37 AS 298/15) vom 16. April 2015 (Bl. 2 und 3) sowie dem Schriftsatz vom 14. September 2017 (Bl. 8) ersichtlichen Beweisanträge.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

> den Bescheid des Beklagten vom 1. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2017 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger für den Zeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er verweist auf seine Ausführungen in den angegriffenen Bescheiden.

In der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 2017 hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die für den streitgegenständlichen Zeitraum zugrunde gelegte Mietobergrenze nicht mehr anzuwenden sein dürfte, da insoweit nicht mehr auf den Mietspiegel 2014 sondern auf den Mietspiegel 2017 vom 20. Juni 2017 zurückzugreifen sei. Es hat den Rechtstreit daraufhin vertagt und dem Beklagten aufgegeben, bis zum 31. Januar 2018 eine auf Grundlage des Kieler Mietspiegels 2017 vom 20. Juni 2017 ermittelte neue Mietobergrenze mitzuteilen und das der Auswertung zugrunde gelegte Konzept ausführlich darzulegen.

Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid nach § 105 Abs. 1 SGG einverstanden erklärt.

Die angeforderte Mitteilung des Beklagten ist bei Gericht nicht eingegangen. Dieser hat lediglich auf seiner Homepage eine Tabelle mit Mietobergrenzen veröffentlicht, die – vorbehaltlich eines Beschlusses der Ratsversammlung – rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 gelten soll; diese weist für Einpersonenhaushalte eine Mietobergrenze von 361,- Euro auf. Angaben über die zugrundeliegenden Daten oder das Auswertungskonzept sind dort hingegen nicht verfügbar.

Die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsakten der Beklagten lagen der erkennenden Kammer vor und sind Grundlage der vorliegenden Entscheidung. Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese Unterlagen Bezug genommen. Außerdem wird ergänzend auf die Ausführungen der Beteiligten in den Parallelverfahren S 37 AS 298/15, S 37 AS 54/16 und S 37 AS 108/17 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach § 105 Abs. 1 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist und die Parteien vorher gehört wurden.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 1. Juni 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Kläger hat für den Zeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 einen Anspruch auf weitere Leistungen in Höhe von monatlich 43,61 Euro unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, denn die vom Beklagten zugrunde gelegte Mietobergrenze erfüllt die Voraussetzungen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum sogenannten „schlüssigen Konzept" nicht.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind Aufwendungen für die Unterkunft, die den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, so lange als Bedarf zu berücksichtigen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kommt eine Absenkung der Kosten für Unterkunft und Heizung nur dann in Betracht, wenn die angesetzte Mietobergrenze auf einem schlüssigen Konzept beruht. Dies erfordert sowohl eine ausreichend valide Datenerhebung wie auch die Auswertung der erhobenen Daten nach einem schlüssigen, mathematisch-statistischen Gesamtkonzept. Die umfassende Ermittlung der Daten sowie die Auswertung im Sinne der Erstellung eines schlüssigen Konzepts ist Angelegenheit des Grundsicherungsträgers. Im Rechtsstreit muss der Grundsicherungsträger daher sein schlüssiges Konzept auf Aufforderung durch das Gericht vorlegen. Entscheidet der Grundsicherungsträger ohne ein schlüssiges Konzept, ist er im Rahmen seiner prozessualen Mitwir-

kungspflicht nach § 103 Satz 1, 2. Halbsatz SGG gehalten, dem Gericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu verschaffen und gegebenenfalls eine unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung nachzuholen (vgl. BSG vom 12. Dezember 2013, Az. B 4 AS 87/12 R – juris, Rn. 24). Fehlt es hieran – etwa weil die erforderlichen Daten gar nicht erhoben worden oder nicht nach einem ausreichenden schlüssigen Konzept ausgewertet worden sind – ist dem Grundsicherungsträger unter Fristsetzung Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben; erst dann sind Kosten der Unterkunft (begrenzt durch die Tabellenwerte nach § 12 WoGG) zu übernehmen.

Ein qualifizierter Mietspiegel – und ein solcher liegt mit dem hier zugrunde gelegten Mietspiegel 2014 der Stadt Kiel vor – bietet grundsätzlich eine ausreichende Datengrundlage für die Bestimmung der Mietobergrenze. Dieser zum 1. Dezember 2014 in Kraft getretene Mietspiegel 2014 bildet jedoch lediglich bis einschließlich November 2016 eine ausreichende Grundlage für die Bestimmung der Mietobergrenze, denn die Validität der entsprechenden Daten ist nach Ablauf von zwei Jahren nicht mehr gewährleistet. Zwar lässt sich § 22 SGB II eine solche zeitliche Begrenzung nicht unmittelbar entnehmen, sie folgt aber aus einer systematischen Auslegung. Insoweit ist zunächst zu beachten, dass nach § 22c Abs. 2 SGB II eine Frist von zwei Jahren für Kommunen gilt, die ihre Mietobergrenze nicht durch Verwaltungsvorschriften sondern im Wege der Satzung nach § 22a ff. SGB II festsetzen. Es erscheint nicht plausibel, dass die erforderliche Aktualität der Daten demgegenüber bei der Verwendung von Verwaltungsvorschriften auch über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus gegeben sein soll. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass § 558d Abs. 2 BGB selbst anordnet, dass ein qualifizierter Mietspiegel nach zwei Jahren zu aktualisieren und nach vier Jahren vollständig neu zu erstellen ist. Auch aus dieser Vorschrift ist zu entnehmen, dass den für einen qualifizierten Mietspiegel erhobenen Daten nur eine zeitlich begrenzte Validität zukommt. Diese ist für den 2012 neu erstellten und 2014 (nur) aktualisierten Mietspiegel nicht mehr der Fall.

Die Kammer hat vorliegend keinen Zweifel daran, dass im Rahmen der Datenerhebung für den Mietspiegel 2017 vom Beklagten (bzw. der Landeshauptstadt Kiel) ausreichend valide Grundlagendaten erhoben worden sind. Diese hat der Beklagte jedoch nicht im Rahmen eines schlüssigen mathematisch-statistischen Konzepts ausgewertet und hieraus eine überprüfbare Mietobergrenze ermittelt. Jedenfalls hat er dies – trotz Aufforderung und Fristsetzung durch das Gericht – nicht fristgemäß mitgeteilt und dargelegt. Dies begrenzt die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (BSG aaO.), denn ohne Darlegung der entsprechenden Grundlagen vermag das Gericht nicht festzustellen, ob die inzwischen auf der Homepage des Beklagten veröffentlichten neuen Mietobergrenzen nach einem schlüssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des BSG ermittelt worden sind. Das Gericht ist darüber hinaus auch nicht in der Lage, aufgrund der erhobenen Daten selbst eine Angemessenheitsgrenze

festzulegen, die diesen Anforderungen genügen würde, da dem Gericht die hierzu erforderlichen Daten aus der Datenerhebung für den Kieler Mietspiegel 2017 nicht vorliegen.

Die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übersteigen beim Kläger auch nicht die Tabellenwerte nach § 12 WoGG, sodass insoweit keine Begrenzung vorzunehmen war und in der Folge die tatsächlichen Kosten bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Ein Grund, die Berufung nach § 144 Abs. 2 SGG zuzulassen, ist nicht ersichtlich. Weder weicht das Gericht von einer obergerichtlichen Entscheidung ab, noch liegt eine klärungsbedürftige Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung vor. Das Gericht folgt vielmehr für den Zeitraum bis November 2016 ausdrücklich der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts, durch die die hier streitige Rechtsfrage bereits geklärt ist. Im Übrigen legt es die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Nachholung der Ermittlungen für ein schlüssiges Konzept zugrunde.

Adams
Richter am Sozialgericht

Beglaubigt:

Spitzer
Justizfachangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT KIEL 18